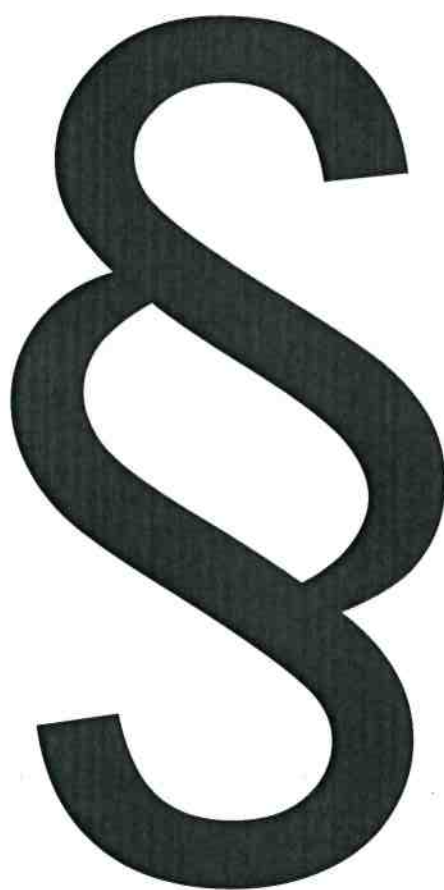


**SEIT 1935**



**US LIÄBI VEREINT**

# **Statuten Fussballclub Oberglatt**



*Version:*            *Neuaufgabe V1.1 2026 / 13.02.2026 («Integration neue Branchen Standards»)*  
*Autor:*            *Vorstand FC Oberglatt*



# STATUTEN DES FUSSBALLCLUB OBERGLATT

## **Vorbemerkung**

Zur Vereinfachung der Schreibweise wurde durchgehend die maskuline Form verwendet. Selbstverständlich gelten die Aussagen gleichermaßen für Frauen.

## **1 Name und Zweck**

### **Artikel 1.1**

Der Fussballclub Oberglatt (im folgenden «FCO» genannt), gegründet am 20. Juli 1935, ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Oberglatt.

### **Artikel 1.2**

Der FCO fördert und unterstützt den Fussballsport in der Region, setzt sich für die sportlichen Belange seiner Mitglieder ein und stärkt die Gemeinschaft. Der FCO versteht sich als Breitensportverein in welchem Spieler nicht entschädigt werden.

### **Artikel 1.3**

Die Vereinsfarben sind gelb - schwarz.

### **Artikel 1.4**

Der FCO ist politisch und konfessionell neutral.

## **2 Verbandsvorgaben & Ethik Statut**

Der FCO ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (nachstehend SFV genannt) und kann auch den von diesem anerkannten Unterverbänden angehören. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, der FIFA und der UEFA, sind für die Mitglieder, Spieler und Funktionäre des FCO verbindlich.

### **Artikel 2.1**

Der FCO setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der FCO ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Zürich (FVRZ). Die Statuten und Reglemente von Swiss Olympic (SC), des SFV, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des FVRZ sind für den FCO und dessen Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder des FCO anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Sportverbandes.

Als FVRZ und SFV-Mitglied unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity und unter Berücksichtigung der Stiftung Schweizer Sportgericht untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut sowie der dazugehörigen Reglemente und erfolgt ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.



### **3 Mitgliedschaft**

#### **Artikel 3.1**

Der FCO besteht aus:

Mitglieder sind:

- Vorstandsmitglieder
- Aktivmitglieder (inkl. Seniorenabteilung)
- Nachwuchs
- Passivmitglieder (inkl. Supporter)
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Funktionäre

#### **Artikel 3.2**

Die Mitgliedschaft ist für alle Personen zugänglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm bestimmter Ausschuss. Aufnahmegesuche von minderjährigen Spielern bedürfen der Unterschrift ihrer gesetzlichen Vertreter.

#### **Artikel 3.3**

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung.

#### **Artikel 3.4**

Als Aktivmitglied zählt, wer dem Nachwuchs entwachsen ist.

#### **Artikel 3.5**

Der Nachwuchs umfasst die Juniorenkategorien entsprechend den vom Fussballverband Region Zürich festgelegten Altersgrenzen.

#### **Artikel 3.6**

Als Passivmitglieder können Freunde des Vereins aufgenommen werden, die sich nicht aktiv betätigen wollen.

#### **Artikel 3.7**

Langjährige Mitglieder können für besondere Leistungen als Freimitglieder vorgeschlagen und durch die Generalversammlung ernannt werden.

#### **Artikel 3.8**

Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich in ganz besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernennen.



#### **4 Über- und Austritte**

##### **Artikel 4.1**

Über- und Austritte sind dem FCO schriftlich einzureichen.

##### **Artikel 4.2**

Der Austritt eines Mitglieds wird vom Vorstand nur genehmigt, sobald alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Eine Austrittsgebühr fällt nicht an. Die Regelungen zu Austritt, Rückerstattung und Beitragsreduktion richten sich nach den Reglementen, Richtlinien und deren Anhängen.

##### **Artikel 4.3**

Übertritte von Mitgliedern werden vom Vorstand unter Beachtung der geltenden Bestimmungen des SFV entschieden.

##### **Artikel 4.4**

Mitglieder, die trotz Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, gegen die Statuten oder Beschlüsse des Vereins, des Vorstands oder der zuständigen Gremien verstossen oder den Verein durch ihr Verhalten schädigen, können vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss wird der betroffenen Person schriftlich (postalisch oder E-Mail) mitgeteilt. Die Generalversammlung kann den Ausschluss auf Antrag aufheben. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, den Entscheid innerhalb von 14 Tagen an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung weiterzuziehen. In diesem Fall hat der Entscheid des Vorstands aufschiebende Wirkung.

##### **Artikel 4.5**

Ausgeschlossene Mitglieder haben alle ihre finanziellen Verpflichtungen bis zum Zeitpunkt ihres Ausschlusses dem Verein gegenüber sofort zu erfüllen. Ansonsten können sie gemäss den Bestimmungen des SFV boykottiert werden.

#### **5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder verpflichten sich zu fairem Sport und verzichten auf jegliche Form unlauterer Beeinflussung oder Manipulation von Sportwettkämpfen. Sie halten sich an die Vorgaben des Ethik-Statuts von Swiss Olympic. Zudem akzeptieren sie die Werte, die Philosophie sowie die Richtlinien und Weisungen des Vereins und leben diese vorbildlich vor. Die Einhaltung der Vereinsstatuten ist für alle Mitglieder verpflichtend. Ebenso sind die Statuten und Regeln des Sportverbands (FVRZ/SFV) für die Mitglieder des Vereins uneingeschränkt bindend.

##### **Artikel 5.1**

Alle volljährigen Mitglieder des Vereins besitzen Stimm- und Wahlrecht. Sie sind berechtigt, Anträge an den Vorstand und die Versammlungen zu stellen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die dem Verein formell angehören, ihre finanziellen Verpflichtungen vollständig erfüllt haben und ein aktives Vereinsverhältnis nachweisen. Ein aktives Vereinsverhältnis liegt vor, wenn das Mitglied:

- einer Mannschaft des FCO angehört oder
- eine offizielle Funktion im Verein, wie beispielsweise Koordinator, ausübt.

Mitglieder ohne aktives Vereinsverhältnis sind nicht stimmberechtigt, bleiben jedoch weiterhin Vereinsmitglieder im Sinne dieser Statuten.

Ehren- und Freimitglieder sind ungeachtet eines aktiven Vereinsverhältnisses stimmberechtigt.

**Artikel 5.2**

Alle Mitglieder sind dazu verpflichtet, den Vorschriften und Beschlüssen des Vereins nachzukommen und sich bei Spielen, Trainings, Versammlungen sowie anderen Vereinsanlässen diszipliniert zu verhalten. Grundlage für dieses Verhalten bilden die Statuten, die entsprechenden Richtlinien und der Verhaltenskodex des FCO.

**Artikel 5.3**

Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen des Vereins Frondienst zu leisten. Bei minderjährigen Mitgliedern erfolgt diese Verpflichtung durch deren gesetzliche Vertreter. Umfang, Organisation, Ausnahmen sowie Ersatzregelungen richten sich nach den Reglementen, Richtlinien und deren Anhängen.

**Artikel 5.4**

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle Vorstands-, Aktivmitglieder und Funktionäre verpflichtend.

**Artikel 5.5**

Aktiv- und Nachwuchsmitglieder dürfen ohne Genehmigung des Vereins keine Spiele mit einem anderen Verein oder Club bestreiten. Darüber hinaus gelten die entsprechenden Bestimmungen des SFV.

**Artikel 5.6**

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Beitrag gemäss dem Beschluss der Generalversammlung, den Reglementen, den Richtlinien und deren Anhängen zu entrichten.

**6 Finanzen****Artikel 6.1**

Die Einnahmen des Vereins stammen hauptsächlich aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Werbung und Sponsoring
- Erträgen aus Veranstaltungen
- Jugend + Sport-Beiträgen
- Beiträgen der Gönnervereinigung
- Spenden

**Artikel 6.2**

Für die Verbindlichkeiten des FCO haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Finanzen werden durch den Finanzchef verwaltet.

**Artikel 6.3**

Die von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge sind fristgerecht zu begleichen. Die Höhe der Beiträge kann je nach Kategorie variieren. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge. Grundlage für die Zahlungsmodalitäten bilden das Reglement, die Richtlinien und die Weisungen des FCO.

**Artikel 6.4**

Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrags befreit. Über weitere Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.

**Artikel 6.5**

Alle Einnahmen sowie Erträge aus Vereinsveranstaltungen fliessen in die Vereinskasse.

**Artikel 6.6**

Die Zuständigkeit für die Verhängung von Bussen liegt ausschliesslich beim Vorstand. Verstösse gegen die Reglemente, Richtlinien, Weisungen und den Verhaltenskodex des FCO können sanktioniert werden.

**Artikel 6.7**

Der Vorstand ist befugt, bei Verstössen gegen die Statuten, Reglemente, Richtlinien, Weisungen oder den Verhaltenskodex des FCO, Sanktionen zu verhängen.

Art, Umfang und Verfahren von Sanktionen, insbesondere Bussen, Abzügen oder weiteren disziplinarischen Massnahmen, sind abschliessend in den jeweils gültigen Reglementen, Richtlinien und deren Anhängen geregelt.

**Artikel 6.8**

Mitglieder, die dem Verein durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten einen Schaden zufügen, sind verpflichtet, diesen dem Verein zu ersetzen.

Die Beurteilung, Abwicklung und Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen richten sich nach den Statuten sowie den einschlägigen Reglementen, Richtlinie und deren Anhängen.

**Artikel 6.9**

Disziplinarische Massnahmen werden durch den Vorstand oder eine von ihm bezeichnete Stelle ausgesprochen. Das Verfahren, die Zuständigkeiten sowie die Rechte der betroffenen Personen richten sich nach den jeweils gültigen Reglementen, Richtlinien und deren Anhängen.

Der Vorstand stellt sicher, dass die Disziplinar massnahmen verhältnismässig, sachlich und unter Wahrung der Vereinsgrundsätze erfolgen.

**7 Organe und Funktionäre****Artikel 7.1**

Vereinsorgane sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

**Artikel 7.2**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

**Artikel 7.3**

Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres abgehalten. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus durch schriftliche oder elektronische Mitteilung, welche Ort, Zeitpunkt und Traktandenliste enthält.

**Artikel 7.4**

Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Rechenschaftslegung des Vorstands inklusive Genehmigung der Jahresrechnung
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
4. Genehmigung des Budgets
5. Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle (sofern ein Wahljahr besteht)
6. Ehrungen auf Antrag des Vorstands
7. Weitere Geschäfte, welche in die Kompetenz der Generalversammlung fallen
8. Beschlussfassung über Anträge im Sinne von Art. 7.5

**Artikel 7.5**

Anträge sind 20 Tagen vor der Generalversammlung schriftlich zuhanden des Vereins einzureichen. Anträge des Vorstands müssen auf der Traktandenliste aufgeführt und mit notwendigen Erläuterungen dokumentiert werden.

**Artikel 7.6**

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann entweder durch Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Sie muss innerhalb von 30 Tagen nach der Einberufung oder dem Antrag stattfinden, sofern keine längere Frist beantragt wird. Für die Einberufung und Durchführung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Generalversammlung entsprechend.

**Artikel 7.7**

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt.

**Artikel 7.8**

Jedes Mitglied hat eine Stimme (gemäss Mitgliedschaft nach Artikel 3.1). Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

**Artikel 7.9**

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- den Erlass oder die Änderung der Vereinsstatuten
- die Wahl und Aufsicht des Vorstandes
- die Behandlung von Anträgen im Sinne von Art 7.5
- Beschlüsse, welche grundsätzlich den Verein umstrukturieren oder verändern (z.B. Fusionen)
- die Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
- die Genehmigung der Durchführung eines Sponsorenlaufs mit verpflichtenden Beiträgen
- die Bewilligung von neuen Ausgaben für einen bestimmten Zweck, sofern nicht der Vorstand zuständig ist.
- die Genehmigung der Jahresrechnung
- Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern

**Artikel 7.10**

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

**Artikel 7.11**

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

**Artikel 7.12**

Über die Versammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt, welches innert 20 Tagen nach der Versammlung zu erstellen ist. Dieses wird auf der Website aufgeschaltet. Protokollberichtigungen sind innert 30 Tagen nach der Aufschaltung auf der Website beim Verein anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Protokoll als genehmigt. Eine formelle Genehmigung anlässlich der Generalversammlung findet nicht statt.

**Artikel 7.13**

Der Vorstand setzt sich aus minimal 3 Mitgliedern, wovon einer die Finanzverantwortung (Finanzchef) übernehmen muss und maximal 10 Mitgliedern zusammen. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie können an der Generalversammlung wiedergewählt werden. Die Wahlen finden jeweils in den geraden Jahren statt. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter nach Möglichkeit ausgewogen vertreten sein. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll nach Möglichkeit 12 Jahre nicht überschreiten.

**Artikel 7.14**

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und die Durchsetzung der Beschlüsse. Der Vorstand kann Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern, Kommissionen oder Ausschüssen von Mitgliedern des Vorstands zur selbstständigen Erledigung übertragen. Er legt die entsprechenden Finanzkompetenzen fest. Details regelt er in einem Vorstandsreglement.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können und Wissen wahr. Die Aufgaben, sowie Rechte und Pflichten sind in Funktionsbeschreibungen festgehalten. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes, hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss.

Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen oder Geschenke erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten, und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

**Artikel 7.15**

Dem Vorstand steht zu:

- die Besorgung sämtlicher Vereinsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist
- die Handlung und die Vertretung des Vereins nach Aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
- Ernennung oder Wahl der Mitglieder von ihm unterstellten Kommissionen
- Anstellung und Entschädigung von Personal (z.B. Trainer)
- der Erlass einer Geschäftsordnung und eines Vorstandsreglements
- der Erlass von weiteren Reglementen, Richtlinien und deren Anhängen
- der Vollzug von Beschlüssen der Generalversammlung, soweit nicht andere Organe zuständig sind
- die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
- den Ausgabenvollzug von sämtlichen im Budget enthaltenen Ausgaben
- die Genehmigung von gebundenen Ausgaben, auch wenn diese die Finanzkompetenzen überschreiten
- die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen Ausgaben bis Fr. 5'000.— im Einzelfall. Jährlich jedoch maximal Fr. 10'000.—

**Artikel 7.16**

Die Kontrollstelle - bestehend aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor - wird durch die Generalversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen finden jeweils in den geraden Jahren statt. Wählbar ist jede urteilsfähige und mündige Person. In der Regel scheidet der erste Revisor nach zwei Jahren aus. Sein Amt übernimmt der zweite Revisor. Der Ersatz rückt als zweiter Revisor nach. Der ausscheidende erste Revisor ist als Ersatz wieder wählbar.

**Artikel 7.17**

Der Kontrollstelle obliegt die Prüfung der Jahres- und Nebenrechnungen sowie der Buchhaltung. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstattet der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht und stellt Antrag.



## 8 Schlussbestimmungen

### Artikel 8.1

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

### Artikel 8.2

Die über die Auflösung beschliessende Generalversammlung bestimmt über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens. Die Vereinsmitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

### Artikel 8.3

Eine Total- oder Teilrevision dieser Statuten muss durch die Generalversammlung erfolgen. Mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen sich dafür aussprechen.

### Artikel 8.4

Statutenänderungen sind jeweils dem SFV zur Genehmigung vorzulegen.

### Artikel 8.5

Statutenänderungsanträge sind den stimmberechtigten Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.

Statutenänderungsanträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind dem Präsidenten 14 Tage nach Ende des Vereinsjahres mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

### Artikel 8.6

Die Statuten regeln die grundlegenden Prinzipien und die Organisation des Vereins. Detaillierte Bestimmungen, insbesondere zu Beiträgen, Bussen, Frondienst, Entschädigungen, Spesen sowie disziplinarischen Massnahmen, werden abschliessend in Reglementen, Richtlinien und deren Anhängen geregelt.

### Artikel 8.7

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 13. Februar 2026 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 15. Februar 2019.

### Artikel 8.8

Die vorliegenden Statuten wurden vom Schweizerischen Fussballverband genehmigt.

Oberglatt, 13.02.2026

Fussballclub Oberglatt  
Gesamtvorstand

  
David Calò  
Präsidium

  
Kaliopi Charelas  
Aktuar

  
Tobias Gwerder  
Finanzen

  
Georg Mota  
Aktiven

  
Sali Agha  
Organisation

  
Sven Forster  
Kommunikation

  
Magno Tschugmall Müri  
Junioren